

ARBEITSKREIS JURISTISCHE AUSBILDUNG I

Carolin Wagemeyer
Stefan Kaufhold

Arbeitskreiskonferenz

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A.	Reform des Examens.....	1
I.	Harmonisierungsanalyse.....	1
1.	Die mündliche Prüfung.....	1
2.	Freiversuch und Notenverbesserung.....	1
3.	erlaubte Hilfsmittel.....	2
4.	Prüfungsdurchgänge pro Jahr.....	2
II.	Reformvorschläge.....	2
B.	Anregungen für die kommende Legislatur.....	3
	Impressum.....	4

A. Reform des Examens

Eines der großen Themen dieser Legislatur war die Diskussion um eine Reform des Studiums der Rechtswissenschaften bzw. des juristischen Examens. Diese Diskussion ist zwar dem Grunde nach schon einige Jahre alt, allerdings ist diese in den vergangenen Monaten wieder in den Fokus der Aufmerksamkeit geraten. Aus diesem Grund haben auch wir uns in diesem Jahr mit diesem Thema aus studentischer Sicht auseinandergesetzt. Die Themen des Grundlagenstudiums haben wir vorerst außen vor gelassen, da wir eine größere Relevanz und Dringlichkeit seitens einer Reform des Examens gesehen haben.

I. Harmonisierungsanalyse

Der Ausgangspunkt unserer Überlegungen war der aktuelle Harmonisierungsbericht des BRF e.V. aus dem Jahr 2020.¹ Aus diesem Grund wollen wir hier die für uns wichtigen Thesen nochmal zusammenfassen und in einem zweiten Schritt darauf aufbauen unsere Reformvorschläge beleuchten.

1. Die mündliche Prüfung

Im Vergleich der Bundesländer fällt auf, dass die Gewichtung der mündlichen Prüfung für das Gesamtergebnis mit 15 Prozentpunkten teils erheblich divergiert. So hat diese in Bayern und Hamburg mit 25 % verhältnismäßig wenig Einfluss auf die Gesamtnote, wohingegen die mündliche Prüfung in NRW und Sachsen-Anhalt mit 40 % fast die Hälfte des staatlichen Teils ausmacht. Aus diesem Grund empfiehlt der AK eine überregionale Gewichtung der mündlichen Prüfung, die ein Drittel nicht übersteigen sollte.²

Unterschiede ergeben sich allerdings nicht nur bzgl. der Gewichtung, sondern auch bzgl. der Ausgestaltung. Die Unterschiede zeigen sich in Prüfungsteilnehmer:innen, der Zeit pro Prüfling aber auch in der geforderten Leistung.

2. Freiversuch und Notenverbesserung

Dass der Freischuss nicht nur Vorteile mit sich bringt, sondern auch einen zusätzlichen Stressfaktor für Studierende darstellt, soll nicht dazu führen, über die Notwendigkeit des Freiversuches dem Grunde nach zu diskutieren. Viel mehr bezieht sich der Nachbesserungsbedarf auf die Möglichkeit, unabhängig vom Freiversuch einen Notenverbesserungsversuch zu etablieren. Diese nimmt dem Freiversuch zwar einen gewissen Reiz, allerdings ist das zur grundsätzlichen Reduzierung des Drucks elementar. Die Studierenden sollten in die Lage versetzt werden, die Klausuren zu schreiben, wenn sie sich gut vorbereitet fühlen

¹ abzurufen über: <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2021/01/Abschlussbericht-AK-Alternativer-Harmonisierungsbericht-2020.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.09.2022).

² vgl. Harmonisierungsbericht, S. 5.

und sich nicht gezwungen sehen, unvorbereitet in die Klausuren zu gehen, um die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs aufrecht zu erhalten

3. Erlaubte Hilfsmittel

Gerade einmal in 9 der 16 Bundesländern sind derzeit Unterstreichung bzw. in 6 Bundesländern Markierungen erlaubt. Die Studierenden in den verbleibenden 7 Bundesländern müssen mit einem „blütenweißen“ Gesetz in die Aufsichtsarbeiten gehen. Das ist nicht nur ein erheblicher Nachteil, sondern entbehrt auch jedweder schlüssigen Begründung und stellt in unseren Augen eine unnötige zusätzliche Hürde dar. Daher ist es hier erforderlich zumindest das Mindestmaß an erlaubten Hilfsmitteln anzuheben.

4. Prüfungsdurchgänge pro Jahr

Die Anzahl der Prüfungsdurchgänge der ersten juristischen Prüfung pro Jahr unterscheidet sich zwischen den Bundesländern enorm. So sind ein „Frühjahrs-“ und ein „Herbstdurchgang“ in 13 Bundesländern die Norm, während im Spitzenreiter NRW die Examenskandidat:innen zwischen 9 Durchgängen innerhalb eines Jahres wählen können. In Hamburg werden 6 Durchgänge und in Niedersachsen und Hessen je 4 Durchgänge angeboten. (Stand: 2022) Eine Mehrzahl an Durchgängen ermöglichen den Studierenden eine flexiblere Planung des individuellen Studienverlaufs.

II. Reformvorschläge

Nicht zuletzt aus den vorherigen Ausführungen zeigt sich ein dringender Reformbedarf in Bezug auf das Examen. An dieser Stelle wollen wir uns darauf beschränken, die – in unseren Augen – wichtigsten Thesen kurz vorzustellen. Für tiefergehende Ausführungen verweisen wir auf unser Thesenpapier, welches dem Abschlussbericht angehängt ist.

Ein erstes großes Anliegen ist die Umschichtung des geprüften Wissens. Derzeit ist das Examen davon bestimmt, möglichst viele Einzelprobleme parat zu haben und diese in Form eines Gutachtens im Sinne einer effektiven Klausurlösung aneinander zu reihen. Das widerspricht allerdings der Idee des Studiums. So formuliert beispielsweise § 2 NJAG:

„Die erste Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann [...]“

Eine derartige Feststellung kann allerdings nicht dadurch erbracht werden, zu schauen, wer sich am besten Detailwissen merken und dieses in der Prüfungssituation wiedergeben kann. Daher fordern wir einerseits die Zulassung von Handkommentaren auch schon in den Klausuren des ersten Examens, um den Fokus wieder vermehrt auf die Grundlagen zu richten. Andererseits sollte der aktuelle Prüfungskatalog dahingehend überarbeitet werden, dass das erforderliche Wissen besser an die Anforderungen der juristischen Praxis angenähert wird.

Der zweite Komplex betrifft die Harmonisierung der Prüfungsbedingungen, mit denen die Studierenden sich im Rahmen der Prüfungssituation „konfrontiert“ sehen. Das betrifft die Vereinheitlichung der erlaubten Hilfsmittel und der Prüfungskataloge sowie bundeseinheitlicher Vorgaben in Bezug auf den Freischuss, den Verbesserungsversuch und die Möglichkeit abzuschichten.

Drittens sollte auch bzgl. der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung eine grundlegende Änderung angestrebt werden. Dazu zählt in unseren Augen eine unabhängige und objektive Korrektur, einer Anpassung der anzufertigenden Arbeiten sowie die bundesweite Einführung des E-Examins. Jedoch bedarf es auch einer Reform der mündlichen Prüfung.

In einem letzten und vierten Block geht es um grundlegende Änderung des Studiums betreffend der Zusammensetzung der Gesamtnote. Einerseits sollte die Notenskala überarbeitet werden, um den demotivierenden Aspekt überdurchschnittliche Leistungen nicht entsprechend auf der Notenskala abzubilden. Andererseits sollte zumindest ernsthaft in Erwägung gezogen werden, die Vornoten – sprich die Noten aus dem Grundlagen- und Hauptstudium in die Bildung der Gesamtnote anteilig einzubeziehen.

B. Anregungen für die kommende Legislatur

Der AK I Juristische Ausbildung I bietet die Möglichkeit einen (erheblichen) Einfluss auf die Rahmenbedingungen, die das Studium der Rechtswissenschaften determinieren, auszuüben. Vor diesem Hintergrund sollte sich auch in der kommenden Legislatur der Aufgabe gewidmet werden, das Studium weiter zu verbessern und gerechter zu gestalten. Dazu zählt auf der einen Seite, die Arbeit in Bezug auf eine Reform des Jurastudiums weiter voranzutreiben und auf der anderen Seite neue Themen aufzugreifen. In unseren Themen sollte ein wesentliches Thema sein, die **Reformbemühungen auch auf das Grundlagenstudium auszuweiten**, um nicht nur die Kür am Ende des Studiums möglichst erfolgreich gestalten zu können, sondern auch eine gute Grundlage zu legen, um den Stress auf das Nötigste zu reduzieren.

Darüber hinaus könnte die **Stärkung des universitären Repetitoriums** abermals aufgegriffen werden. Dies bietet gleich mehrere Vorteile. Erstens ermöglicht ein starkes universitäres Repetitorium den Studierenden eine wirkliche Wahl bzgl. ihrer Form der Examensvorbereitung zu treffen. Derzeit sehen sich viele – mangels Alternative – dazu gezwungen, auf ein kommerzielles Repetitorium zurückzugreifen. Allerdings sollte die optimale Vorbereitung keine Frage des Geldbeutels sein. In diesem Zusammenhang böte es sich auch an, auf der Grundlage der Absolvent:innen-Befragung und unter Rückgriff auf Professor:innen, AG-Leiter:innen und Absolvent:innen einen **Leitfaden für eine „gelungene“ Examensvorbereitung** zu erstellen. Dieser könnte in Zusammenhang mit der Linksammlung für das juristische Studium dazu führen, Studierende auch dazu zu ermutigen, sich gegebenenfalls in Eigenregie auf das Examen vorzubereiten und von der Flexibilität zu profitieren.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchausée 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Carolin Wagemeyer
Stefan Kaufhold